

Anmeldung von Geburten

Liebe Eltern!

Herzlichen Glückwunsch zur
Geburt Ihres Nachwuchses!



Die Geburt Ihres Kindes melden Sie bitte innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes an.

Unterlagen

Mitzubringen sind

bei einem Kind, dessen **Eltern miteinander verheiratet** sind:

- Geburtsanzeige des Krankenhauses oder Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt
- Erklärung zur Namensführung des Kindes (von beiden Elternteilen unterschrieben)
- Personalausweis oder Reisepass des Anzeigenden bzw. des Elternteils (wenn keine Anzeige durch das Krankenhaus erfolgt)
- Reisepässe ausländischer Eltern zum Nachweis der Staatsangehörigkeit
- ggf. Einbürgerungsurkunde
- bei Aussiedlern zusätzlich die Bescheinigung über alle Namensklärungen (z.B. nach § 94 BVFG oder zum Ehenamen)
- Familienstammbuch

oder

- Eheurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister/begl. Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch

oder (sofern die Eheschließung im Ausland erfolgte)

- Heiratsurkunde, ggf. mit Legalisation bzw. Apostille **oder** internationale Heiratsurkunde; bei Geburt der Kindeseltern in Deutschland zusätzlich Geburtsurkunden, ggf. Bescheinigung über die Namensführung

Bei einer Eheschließung im Ausland und einer Registrierung der Ehe in einem deutschen Eheregister sind die gleichen Unterlagen wie bei einer Eheschließung in einem deutschen Standesamt vorzulegen.

bei einem Kind, dessen **Mutter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe** lebt:

- Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde

Weitere Unterlagen wie nachstehend genannt.

bei einem Kind, dessen **Mutter ledig oder nicht mehr verheiratet** ist:

- Geburtsanzeige des Krankenhauses oder Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt
- Erklärung zur Namensführung des Kindes
- Personalausweis oder Reisepass der Mutter oder ggf. des Anzeigenden (wenn keine Anzeige durch das Krankenhaus erfolgt)
- Reisepass der ausländischen Kindesmutter
- ggf. Einbürgerungsurkunde
- bei Aussiedlern zusätzlich die Bescheinigung über alle Namensklärungen (z.B. nach § 94 BVFG)
- Geburtsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Mutter

oder (wenn die Mutter verheiratet war)

- Eheurkunde / begl. Abschrift aus dem Eheregister/ beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch
- Nachweis über die Auflösung der Ehe (wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist: rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde) und ggf. die Bescheinigung über die Namensänderung. Falls die Scheidung im Ausland erfolgte, sind weitere Unterlagen erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Sofern bereits die **Anerkennung der Vaterschaft** erfolgte zusätzlich

- beglaubigte Abschrift/Ablichtung der Urkunde über die Anerkennung und Zustimmung der Mutter
- Geburtsurkunde/beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Vaters
- Reisepass des ausländischen Kindesvaters
- wenn der Vater verheiratet ist oder war zusätzlich die Ehe-/Heiratsurkunde/begl. Abschrift aus dem Eheregister, ggf. Bescheinigung über eine Namensänderung nach Eheauflösung

(Wir empfehlen Ihnen, die Vaterschaftsanerkennung für das Kind bereits vor der Geburt vorzunehmen.)

Bei einer vor dem Jugendamt abgegebenen **Sorgerechtserklärung** zusätzlich

- Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge
- Erklärung zur Bestimmung des Familiennamens

Allgemeine Hinweise

Urkunden und ggf. Übersetzungen sind jeweils im Original vorzulegen; Fotokopien können nicht anerkannt werden!

Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden ist die Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers erforderlich.

Ausländische Urkunden bedürfen ggf. der Legalisation durch die Deutsche Botschaft bzw. einer Apostille der Heimatbehörde. In manchen Ländern ist auch die inhaltliche und formelle Überprüfung der ausländischen Urkunde durch die deutsche Botschaft unerlässlich.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Einzelfälle erfasst und abschließend erklärt werden können. Gegebenenfalls ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.

Gerne stehen wir Ihnen vorab telefonisch zur Verfügung (Tel.-Nr. 04761-987-116 od. -117).

Gebühren

Sie erhalten von uns drei gebührenfreie Urkunden, und zwar

- zur Beantragung von Mutterschaftsgeld (Krankenkasse)
- zur Beantragung des Elterngeldes
- zur Beantragung von Kindergeld

Die Ausstellung von Urkunden ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen zurzeit für

- eine Geburtsurkunde 15,-- €
- eine mehrsprachige (internationale) Geburtsurkunde 15,-- €
- eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister 15,-- €
- die Auskunft über die Geburtszeit 15,-- €

Für jede weitere Urkundenausfertigung, die Sie gleichzeitig bestellen, wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Für die Bestellung von 3 Geburtsurkunden sind also z.B. 30,-- € zu entrichten (Stand Oktober 2021).